

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6	München, den 29. Mai	2015
-------	----------------------	------

Datum	Inhalt	Seite
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Rechtsvorschriften 2010-1-I, 91-1-I, 34-1-I, 2251-4-S/W, 2011-2-I	154
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes, des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2122-3-G, 2120-1-U/G, 7831-1-U, 7831-4-U	158
22.5.2015	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-K	167
27.4.2015	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Bayerischen Justizvollzugsschule 2038-1-3-J	169
6.5.2015	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	170
8.5.2015	Verordnung zur Änderung der Tierseuchen-Vollzugsverordnung 7831-1-2-U	171
12.5.2015	Verordnung über die Akademie der Sozialverwaltung (ASozVerwV) 2038-1-4-A	172

2230-7-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

Vom 22. Mai 2015

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl S. 511), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 30 werden die Worte „Gliederung und Ausbau“ durch den Klammerzusatz „(aufgehoben)“ ersetzt.
- b) Die Überschrift des Art. 50 erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.

2. Art. 3 Abs. 4 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „der Orientierungsdaten für die kommunale Finanzplanung“ durch die Worte „eines Steigerungssatzes von 1 v. H. pro Jahr“ ersetzt.

4. Art. 29 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Eine Förderung entfällt für die nach Maßgabe dieses Gesetzes förderfähigen Lehrer- bzw. Unterrichtswochenstunden, die von Lehrkräften erbracht werden, deren wirtschaftliche und rechtliche Stellung nicht nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert ist.

(4) Die zuständige Bewilligungsbehörde kann den Schulträgern zur Auflage machen, Verwendungsnachweise sowie Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen, aus denen die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Schulen ersichtlich sind.“

5. Art. 30 wird aufgehoben.

6. In Art. 31 Abs. 6 Satz 3 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „ , sowie für genehmigte Außenstellen“ eingefügt.

7. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 5 wird die Zahl „70“ durch die Zahl „60“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Satz 1 gilt für genehmigte Außenstellen entsprechend.“
- c) In Abs. 3 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „70“ ersetzt.

8. Art. 38 Abs. 4 wird aufgehoben.

9. Art. 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ ; außerdem muss die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte nach Art. 97 Abs. 1 BayEUG genügend gesichert sein, ansonsten entfällt ein Zuschuss für die betreffenden Unterrichtswochenstunden“ gestrichen.
- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

10. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Private Volksschulen, Grund-, Haupt- und Mittelschulen“.
- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Für staatlich genehmigte Grund-, Haupt- und Mittelschulen in privater Trägerschaft, die am 7. Oktober 2014 errichtet oder als staatliche Ersatzschule anerkannt waren, gelten Art. 32 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 jeweils in der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung.“

11. Art. 60 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und die Worte „Es wird insbesondere ermächtigt“ werden durch die Worte „Das Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst wird ermächtigt“ ersetzt.
- c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

12. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung entfällt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 1 Nrn. 3, 6, 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 2014 in Kraft.

München, den 22. Mai 2015

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer